

Risikomanagement / VDE 0185-305-2

Für Unternehmen die über ein QM-System verfügen wird bereits in ISO 9001 ein „Risikomanagement“ gefordert. Unterschieden wird zwischen dem „Technischen“ und dem „Unternehmerischen“ Risikomanagement.

Typische, zu beherrschende Risiken sind Existenz gefährdende Produkthaftung aufgrund von Qualitätsabweichungen, Betriebsunterbrechung durch Brand, Lieferunfähigkeit aufgrund von Problemen bei Unterlieferanten, Produktionsstopp aufgrund von Datenverlust oder Systemcrash, um nur wenige zu nennen.

Für Unternehmen mit QM-Systemen ist es wichtig gegenüber Investoren und Geschäftspartnern Sicherheit und Transparenz zu zeigen.

Der Nachweis, dass Risiko beherrschende Maßnahmen ergriffen wurden und verwirklicht werden sorgt bei Investoren und Geschäftspartnern für mehr Vertrauen.

Mit einem funktionierenden Risikomanagementsystem kann der Nachweis der Erfüllung diverser Gesetzgebungen, z.B. KonTraG, Basel II und (in USA) Sarbanes Oxley Act erbracht werden.

In der Rating-Praxis hat sich sowohl für das bankinterne, als auch für das externe Rating die Unterscheidung in quantitative und qualitative Analysefaktoren herausgebildet, die auch im Baseler Papier so vorgesehen ist.

Quantitativen Faktoren, also die aus der Bilanz und der GuV ermittelten Kennzahlen, waren Kernelemente der klassischen vergangenheitsorientierten Kreditwürdigkeitsprüfung. Diese bleiben auch Kernelemente der zukunftsorientierten Kreditwürdigkeitsprüfung, d.h. des Ratings. Der Nachweis von Analysen, die im Rahmen der Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 durchzuführen sind und hier insbesondere die Risikoanalysen, gewinnen zunehmend an Wichtigkeit bei der Vergabe von Krediten.

In den Bauordnungen der Länder und in deren Mitgeltenden gesetzlichen sowie behördlichen Vorschrif-

ten und Ausführungsrichtlinien wird für bestimmte Gebäude zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit eine Blitzschutzanlage gefordert, z.B. für Krankenhäuser und Versammlungsstätten. Die Notwendigkeit eines Blitzstromsystems und welche Blitzschutzklasse dem Risiko angemessen ist, wird durch eine Risikoanalyse nach VDE 0185-305 Teil 2 ermittelt.

Für den Überspannungsschutz gelten ähnliche Verhältnisse wie für den Blitzschutz. Richtlinien zeigen zudem Gefahren auf, wenn Personen, bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, bei der Einwirkung von Blitzströmen ausgesetzt sind. Gefahren entstehen durch Überspannung, die durch Blitzeinwirkung oder Schalthandlungen des Elektrizitätsversorgungsunternehmens, Schalthandlungen des Betreibers, Netzurückwirkungen, Schalten induktiver und kapazitiver Verbraucher (z.B. Elektromotoren und Kompensationsanlagen), Schaltnetzteile und Thyristorsteuerungen.

Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachen vor kurzzeitigen Überspannungen sind sowohl bei der Risikobetrachtung nach ISO 9001 als auch bei der Risikoanalyse nach VDE 0185-305 Teil 2 einzubeziehen. Weiterhin ist der risikoorientierte Blitz- und Überspannungsschutz auch in Bezug auf die Betriebs-Sicherheits-Verordnung zur Beurteilung von Brand- und Explosionsrisiken (Gef.Stoff.Verordnung Anhang 5 Nr.8) anzuwenden. Hier kann die Gefahr von Funken, die durch Potentialunterschiede oder Überspannung zur Zündung von z.B. explosionsfähiger Atmosphäre, die aus einem Gemisch von brennbaren Gasen und oder Stäuben entsteht, abgewendet werden.

Fazit

Es macht Sinn auch ohne gesetzlich oder baurechtlich geforderte Vorschriften ein wirkungsvolles Blitz-Überspannungsschutzkonzept für die bauliche Anlage und die Gebäudetechnik zu realisieren. Die Vorteile liegen nicht allein in der Ausfallsicherheit und den daraus drohenden Verlusten von Telefonanlagen, Empfangsanlagen, Datenverarbeitungen und Steuerungstechnik und der gleichen, sondern sind auch Teil des erforderlichen Risikomanagements für ein bestehendes QM-System.

Verfasser: Siegfried Köppl, Rudolf Ripka Blitzschutzanlagen GmbH